



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

Info für KAPITALGESELLSCHAFTEN

Wien, September 2015

HANDLUNGSBEDARF FÜR GMBH GESELLSCHAFTER[©]

Wie bereits in unserer Info im Juli berichtet, werden **Gewinnausschüttungen** aus Kapitalgesellschaften, welche bisher mit 25% Kapitalertragsteuer besteuert wurden, **ab 1.1.2016 mit 27,5% KESt** belastet werden.

Auf Grund der Übergangsvorschrift gelten die 27,5% für Ausschüttungen die ab dem **1.1.2016 zufließen**.

Wird im letzten aufgestellten Jahresabschluss (bei Regelwirtschaftsjahren ist dies der Jahresabschluss zum 31.12.2014) ein Bilanzgewinn ausgewiesen und sind in naher Zukunft keine Investitionen geplant, für welche der Bilanzgewinn herangezogen werden soll, sollte ein Beschluss für die **Ausschüttung** zumindest eines Teiles (oder auch des gesamten) Bilanzgewinnes **noch für 2015** in Betracht gezogen werden.

Muss eine Ausschüttung **fremdfinanziert** werden, da nicht genug Bargeldressourcen in der Gesellschaft zur Verfügung stehen, so ist zu beachten, dass die **Zinsen** für diese **nicht steuerlich abzugsfähig** sind.

Weiters wurden Sie in einer unserer Juli Info davon unterrichtet, dass Gewinnausschüttungen von Einlagen ab 1.1.2016 neu geregelt werden und die bisherige **Wahlmöglichkeit**, Ausschüttungen als KESt-pflichtige **Dividende** oder als steuerfreie **Kapitalrückzahlung** zu behandeln, **entfällt**. Solange „operative Gewinne“ in der Gesellschaft vorhanden sind (sogenannte positive Innenfinanzierung), werden zukünftig Ausschüttungen immer als steuerpflichtige Gewinnausschüttungen (Dividenden) zu behandeln sein. Die Neuregelung soll erstmalig für Wirtschaftsjahre gelten, die ab dem 1. August 2015 beginnen.

Einzige **Ausnahme** sind ausgeschüttete Beträge aus einer **ordentlichen Kapitalherabsetzung**, soweit diese im Stand der Einlagen gedeckt sind. Zu prüfen ist jedoch, ob das Stammkapital aus Gesellschaftermitteln zugeführt worden ist und nicht aus Gesellschaftsmitteln (zB Zuführung zum Stammkapital aus Unternehmensgewinnen). Zu beachten ist jedenfalls, dass eine ordentliche Kapitalherabsetzung an strenge Gläubigerschutz- und Verfahrensvorschriften (Sperrfrist von 3 Monaten nach dem Aufgebotsverfahren, etc.) geknüpft ist.

web www.stingl.com
tel +43 (1) 604 01 51 -- 0
adr Laxenburger Straße 83
A-1100 Wien



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

Sind daher in der letzten Bilanz **Kapitalrücklagen** ausgewiesen, so sollte gleich im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses 2014 (bei einem Regelwirtschaftsjahr), überprüft werden, ob diese Kapitalrücklage noch 2015 an die Gesellschafter als steuerfreie Einlagenrückzahlung rückgeführt werden kann. Dies wird dann der Fall sein, wenn die Gesellschaft die Kapitalrücklage nicht notwendigerweise als zusätzliches Eigenkapital benötigt. Diesfalls sollte die Kapitalrücklage in den Bilanzgewinn aufgelöst werden, um diesen dann durch Gesellschafterbeschluss an die Gesellschafter rückführen zu können.

Zu beachten ist, dass eine Einlagenrückzahlung an Gesellschafter dann eine **verbotene Einlagenrückgewähr** darstellen kann, wenn den Gesellschaftern mehr als der ordnungsgemäß festgestellte Bilanzgewinn zugeführt wird. Dieses Verbot stellt eine strenge Gläubigerschutzbedingung dar.

Eine Einlagenrückzahlung, die **nicht im Stand der Einlagen gedeckt** ist, führt zu einer **Anteilsveräußerung** welche wiederum mit 25% KESt (ab 1.1.2016 27,5%) zu versteuern ist.

Aus Vereinfachungsgründen ist der erstmalige **Stand der Innenfinanzierung** als **Unterschiedsbetrag** zwischen dem als **Eigenkapital** ausgewiesene Betrag gemäß § 22 Abs 3 UGB und den vorhandenen **Einlagen** im Sinne des § 4 Abs 12 EStG idF vor StRefG 2015/2016 zu ermitteln. Als Stand der Einlagen können die zum letzten Bilanzstichtag vor dem 1.8.2015 vorhandenen Einlagen angesetzt werden.

↪ **Übersicht nachstehend**



DEFINITION EVIDENZKONTEN®

Definition Evidenzkonten (Stand)			
	Erhöht sich um	Reduziert sich um	Außer Ansatz
Innenfinanzierung	Jahresüberschüsse	Jahresfehlbeträge Steuerliche Gewinnausschüttungen	Verdeckte Ausschüttungen Verdeckte Einlagen Erhaltene Einlagenrück- zahlungen
Einlagen	Steuerliche Einlagen <ul style="list-style-type: none"> ■ Kapitalerhöhungen ■ Zuschüsse ■ Agio 	Durchgeführte Einlagenrückzahlungen	Kapitalerhöhung aus Gesellschafts- mitteln
Umgründungs- bedingte Differenz- beträge bei Umgründungen, die zum beizulegenden Wert bilanziert werden	Differenzbetrag zwischen dem beizulegenden Wert und den (steuerlich fortzuführenden) Buchwerten ist zu erfassen und berührt den Stand der Innenfinanzierung nicht.	Bei Veräußerung des unternehmensrechtlich aufgewerteten Vermögens sind die beiden Evidenzkonten entsprechend zu adaptieren .	